

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Westfälische-Wilhelms-Universität Münster		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Katholische Theologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	148 (Kirchl. Ex. 11)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4 (Kirchl. Ex. 2)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. 1			
Verantwortliche Agentur	AKAST		
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier		
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2022		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO).....	8
Modularisierung (§ 7 StudakVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	11
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)	11
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO).....	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO).....	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO).....	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO).....	24
Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)	25
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)	27
Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)	28
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)	30
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	30
Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO).....	30
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO).....	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise.....	31
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3.3 Gutachtergremium	32
4 Datenblatt	33
4.1 Daten zum Studiengang.....	33
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	36
5 Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU Münster) zählt mit knapp 45.000 Studierenden (WS 2018/19) zu den größten Universitäten Deutschlands. Sie gliedert sich in 15 Fachbereiche, die mehr als 120 Studienfächer und über 280 Studiengänge aus den Geistes- und Sozialwissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften sowie den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anbieten. Gemäß ihrem Selbstverständnis versteht sich die WWU Münster als leistungsstarker Forschungsstandort mit der Selbstverpflichtung ein qualitativ hochwertiges und inhaltlich vielfältiges Studienangebot anzubieten, welches sich durch seine Breite, die Vernetzung der Studiengänge, eine forschungsbasierte Lehre sowie der Förderung der Schlüsselkompetenzen (Flexibilität, soziale Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein, Blick für ganzheitliche Zusammenhänge, internationale Erfahrung) auszeichnet.

Der seit 2007 an der WWU Münster bestehende Exzellenzcluster „Religion und Politik der Vormoderne und der Moderne“ ist ein Beispiel des interdisziplinären Forschungsansatzes der WWU Münster. Dieser Exzellenzcluster ist der größte dieser Art und einzige zum Thema Religion und Politik unter den Exzellenzclustern innerhalb Deutschland. Bis Ende 2023 soll ein Theologie-Campus („Hüffer-Campus“) fertiggestellt sein, auf dem die Katholisch-Theologische Fakultät, die Evangelisch-Theologische Fakultät und das Zentrum für Islamische Theologie (ZIT), das bis dahin zur Islamisch-Theologischen Fakultät vollständig entwickelt sein soll, räumlich gebündelt werden. Die religionswissenschaftlichen Institute sowie das Centrum für religionsbezogene Studien (CRS) werden ebenfalls in diesem Gebäudekomplex, der das theologische Profil der WWU Münster unterstreicht, untergebracht sein.

Die Katholisch-Theologische Fakultät der WWU Münster gilt als größte theologische Einrichtung an einer staatlichen Hochschule im deutschsprachigen Raum. Strukturell gliedert sich die Fakultät in 13 Seminare und 5 Institute, die vier Sektionen, der biblischen, der historischen, der systematischen und der praktischen zugeordnet werden.

Neben dem modularisierten theologischen Vollstudium bietet die Fakultät das Studium des Faches Katholische Religionslehre für das schulische Lehramt in den verschiedenen Schulstufen an. Die Fakultät unterhält zudem einen Lizentiatsstudiengang „Kanonisches Recht“ (Lic. iur. can.) und einen Masterstudiengang „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ (M.A.) und führt Promotionen und Habilitationen durch.

Das Magisterstudium bereitet sowohl auf den priesterlichen Dienst als auch die pastorale Tätigkeit (als Pastoralreferentin oder Pastoralreferent) vor. Erfahrung mit weiteren außerkirchlichen theologischen Berufsfeldern können Studierende über Praktika sammeln. Entsprechend dem oben angesprochenen theologischen Profil der WWU Münster zeichnen den Magisterstudien-gang eigene Module zur theologischen Profilierung aus.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs "Katholische Theologie" (Mag. theol.) geeignet, den Absolventinnen und Absolventen über das fachwissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie hinaus auch studienfachunabhängige Schlüsselqualifikationen zu vermitteln, insbesondere die Fähigkeiten, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren. Durch die Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Methoden werden die Studierenden in die Lage versetzt, Sachverhalte verständlich darzustellen, Positionen argumentativ zu vertreten und Medien kritisch wie kreativ einzusetzen. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Das theologische Profil des Studiengangs ist an der gesellschaftlichen, gegenwartsbezogenen Expertise von Theologinnen und Theologen ausgerichtet und bildet fachwissenschaftlich basiertes Wissen auf die Herausforderungsfelder hin ab, in denen sich die berufliche Praxis von Theologinnen und Theologen vollzieht.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen an der größten theologischen Einrichtung an einer staatlichen Hochschule im deutschsprachigen Raum sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse der fakultätsinternen Lehrevaluationen fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Dem Studienbeirat und der Evaluationskommission kommt dabei eine wichtige und impulsgebende Rolle mit Blick auf Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren zu.

Um den Praxisbezug und die Berufsorientierung im Studiengang weiter zu stärken, wurde das „Netzwerkbüro Theologie und Beruf“ institutionell abgesichert und eine Empfehlung aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren aufgegriffen.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind auf eine Optimierung des vorliegenden Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den uneingeschränkt positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Arbeiten der Studienorganisation an der WWU Münster bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät betrifft.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten vor (vgl. Prüfungsordnung § 8, noch nicht veröffentlicht und Anhang Modulbeschreibungen). Weiterhin ist den Unterlagen (vgl. Selbstbericht S. 14 und Übersicht 8) zu entnehmen, dass der geplante Magisterstudiengang 197 Pflichtsemesterwochenstunden (zuzüglich Hauptseminarstunden) vorsieht (vgl. auch Kriterium Curriculum). Im Vergleich zu den „Kirchlichen Anforderungen“, welche 180 Semesterwochenstunden vorsehen, ist eine deutliche Erhöhung festzustellen, die seitens der KThF u.a. damit begründet wird, dass die „Hauptseminare gemäß kirchlichen Vorgaben nicht in die Pflichtstundenzählung eingehen“. Aus einer Übersicht, die Anzahl und Verteilung der Fachstunden darstellt, wird jedoch nicht ersichtlich, wie die geforderten 197 Semesterwochenstunden erreicht werden können.

Mit Stellungnahme vom 28.10.2021 reicht die KThF eine überarbeitete Übersicht ein, aus der Anzahl und Verteilung der geforderten 197 SWS hervorgeht. Zudem wird die Behauptung, „dass die Hauptseminare gemäß kirchlichen Vorgaben nicht in die Pflichtstundenzählung eingehen“ aufgehoben. Die Erhöhung um 17 Semesterwochenstunden wird seitens der KThF u.a. damit begründet, dass die (10) Hauptseminarstunden „im münsteranischen Magisterstudiengang“ sowohl außerhalb der Schwerpunktbildung als auch außerhalb der Fachstunden gezählt werden.

Mit Stellungnahme vom 22.01.2022 reicht die KThF eine weitere Überarbeitung der Übersicht über die Verteilung der Fachstunden gemäß Rahmenordnung ein, aus der hervorgeht, dass die Anzahl der Pflichtstunden auf 183 SWS reduziert wurde.

Im vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren wurde im Hinblick auf die Anzahl der verpflichtend zu studierenden Stunden der theologischen Fächer die Empfehlung ausgesprochen, durch eine klarere Unterscheidung zwischen Pflicht- und Wahlpflicht die Studienerfordernisse – auch mit Blick auf Studierbarkeit – transparenter auszuweisen.

Der Prüfungsordnung (vgl. § 9 und 11) sowie den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang Prüfungsordnung) ist zu entnehmen, dass auf die „Basisphase“ zwei Semester (Studienjahr 1) und auf die

„Aufbauphase“ und die „Vertiefungsphase“ jeweils vier Semester (Studienjahre 2 und 3 bzw. Studienjahre 4 und 5) entfallen.

Der Studiengang „Katholische Theologie“ qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent vgl. Prüfungsordnung § 2, Abs. 3) und ist als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt. Studierende, die sich für das Priesteramt qualifizieren, nehmen das Studium mit dem Ziel „Kirchliches Examen“ auf.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, kann auf Antrag pro Sprache jeweils ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (vgl. Prüfungsordnung § 7, Abs. 3 und § 8, Abs. 1).

Bei der nächsten Überarbeitung der Prüfungsordnung sollte in der Präambel Bezug auf die aktuell gültigen kirchlichen Rechtsvorschriften (Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“) genommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) ein zugleich berufsfeld- und forschungsorientiertes Profil zugeschrieben wird (vgl. Prüfungsordnung § 2, Abs. 3).

Im vorliegenden Studiengang ist eine akademische Abschlussarbeit (Modul Akademische Abschlussarbeit) vorgesehen, welche mit 29 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 15 der Prüfungsordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit nachweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein theologisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung (vgl. § 4) benennt die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis als Zugangsvoraussetzung für das Theologiestudium. Als weitere Zugangs- und Studienvoraussetzun-

gen werden geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben (vgl. Prüfungsordnung § 7, Abs. 2 – 4) benannt. Bei Nichtvorliegen sind Sprachkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen bei einer Teilnahme am Proseminar Neues Testament, ansonsten ab der Anmeldung der ersten Studien- oder Prüfungsleistung in einem exegetischen Fach der Aufbauphase nachzuweisen. Sprachkenntnisse des Lateinischen sind ab der Anmeldung der ersten kirchengeschichtlichen Studien- oder Prüfungsleistung in der Aufbauphase nachzuweisen. Weitere Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“, der auch kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Wird das Studium mit dem Ziel „Kirchliches Examen“ aufgenommen, muss dies bei der Immatrikulation angegeben werden (vgl. Prüfungsordnung § 4, Abs. 4). Auf Antrag (vgl. Prüfungsordnung § 22, Abs. 6) erhalten Studierende mit dem Studienziel „Kirchliches Examen“ eine Urkunde mit dem Nachweis des akademischen Grades „Mag. theol.“. Im Vergleich mit der aktuell gültigen Prüfungsordnung (Prüfungsordnung 2017) fällt auf, dass der Geltungsbereich (vgl. § 1 Geltungsbereich) eingeschränkt wurde und sich ausschließlich auf den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ mit dem akademischen Abschlussgrad „Magister Theologiae“ bezieht. Die aktuell gültige Prüfungsordnung (PO 2017) lässt zwei Möglichkeiten zu. Der Studiengang kann entweder mit dem akademischen Abschlussgrad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder mit dem Abschlussgrad „Kirchliches Examen“ abgeschlossen werden.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis (vgl. § 23 Prüfungsordnung) über die erfolgreich abgelegte Magisterprüfung beigegeben wird. Ein Muster (deutsch) findet sich als Link unter Anlage 7. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Gesamtanzahl der Module ist im Vergleich zu den „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) von 23 auf 36 Pflichtmodule erhöht. Im Vergleich mit der aktuell gültigen und akkreditierten Prüfungsordnung ist eine Erhöhung von 35 auf 36 Module zu verzeichnen.

In der acht Module umfassenden Basisphase, die der Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundlagen der Theologie dient, sind fünf fach(gruppen)bezogene Einführungsmodule (BM A – BM D, BM Phil) im Umfang von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren. Hinzu kommen zwei Methodik-Module BM ThA I + I im Umfang von 9 bzw. 7 ECTS-Punkten und Modul BM E (6 ECTS-Punkte), welches eine grundsätzliche Einführung in die Theologie bietet. Die Basisphase umfasst 57 ECTS-Punkte.

Die 114 ECTS-Punkte umfassende Aufbauphase legt einen Fokus auf interdisziplinären Austausch, Schwerpunktsetzung und Berufsfeldorientierung. In dieser Studiengangsphase sind acht thematische Module im Umfang von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren (AM FW 1 – AM FW 8). Ein weiteres Pflichtmodul AM ThF (11 ECTS-Punkte) bietet eine Vertiefung in Philosophie und Fundamentaltheologie. Darüber hinaus gibt es zwei Module (Theologie im Dialog, Theologische Profilierung in der Aufbauphase) im Umfang von 5 bzw. 12 ECTS-Punkten, die den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen. Die Module AM BO I + II (jeweils 15 ECTS-Punkte) schließlich sollen der Verbindung von Praxis, theologischen Grundlagen und deren Reflexionen dienen.

Die 131-ECTS-Punkte umfassende Vertiefungsphase dient der thematischen Spezialisierung und fachwissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und gliedert sich in zwölf fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule im Umfang von 5, 6 bzw. 8 ECTS-Punkten (VM FW 1 VM FW 12) und in ein weiteres Modul zur theologischen Profilierung (VM ThP in der Vertiefungsphase, 17 ECTS-Punkte). Das Modul VM FW A (Interkonfessionelle, interreligiöse und interkulturelle Studien, 7 ECTS-Punkte) ermöglicht den Studierenden eine weitere thematische Spezialisierung. Modul VM Abs (30 ECTS-Punkte) schließlich beinhaltet die Magisterarbeit, welche durch ein Kolloquium begleitet wird.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden können.

Die Module der Basisphase werden jedes Semester bzw. jährlich angeboten. Die Module AM FW 1 – AM FW 8 der Aufbauphase werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten. Die übrigen

Module der Aufbauphase werden jedes Semester bzw. jährlich angeboten. Die Module der Vertiefungsphase werden jedes Semester angeboten.

Für den Studiengang liegen umfangreiche und aussagekräftige Modulbeschreibungen (Anhang PO) vor. In diesen werden die Inhalte und Lernziele sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Verwendbarkeit, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Zudem enthalten die Modulbeschreibungen eine Angabe „Mobilität/Anerkennung“, in der die Kompatibilität der Module mit den gemäß in den „Kirchlichen Anforderungen“ formulierten Module („DBK-Module“) ausgewiesen wird.

Den Unterlagen ist zu entnehmen (vgl. Prüfungsordnung § 21, Abs. 7), dass zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgelegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studienganges sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 29 ECTS-Punkte. Die Magisterarbeit bildet gemeinsam mit dem begleitenden Kolloquium (1 ECTS-Punkt) ein eigenes Modul.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. Prüfungsordnung § 8) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in den Prüfungs- und Studienordnungen und im Modulhandbuch beschrieben. Den Unterlagen beigelegt ist ein „Idealtypischer Studienverlauf“ (Selbstbericht S. 9), aus dem eine gleichmäßige Verteilung des Workload hervorgeht, in jedem Studienjahr sind i.d.R. 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungsordnung (vgl. § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention und des Hochschulgesetzes NRW Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Die handlungsleitenden Prinzipien dieser Regelungen sind die Prüfung des wesentlichen Unterschieds und die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung für die Hochschule (Beweislastumkehr). Der Prüfungsordnung (vgl. § 18 Abs. 6) ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Besonders erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang auch, dass aufgrund der erhöhten Anzahl der Module eine Tabelle entwickelt wurde, in der die Korrespondenz der DBK-Module mit den Modulen des Magisterstudiengangs aufgezeigt wird und die bei der Anrechnung von Leistungen an anderen in- und ausländischen Universitäten zu Hilfe genommen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die Katholisch-Theologische Fakultät als auch der vorliegende Studiengang haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen des Studiengangs vorgenommen. Die Gutachtergruppe stellt eine deutliche Fortschreibung der qualifizierten theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des vorliegenden Studiengangs auf die in den Unterlagen genannten Ziele. Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Eine noch breitere berufliche Orientierung z. B. im Journalismus, Personalwesen, Coaching wird nachvollziehbar angestrebt und sollte sich noch deutlicher in den Unterlagen spiegeln.

Angesichts der besonderen wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite – und darüber hinaus – ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Mehrfach angesprochen wurde die Herausforderung, wie das Studienkonzept mittels der extensivierten Schwerpunktbildung dem gravierenden Strukturwandel in der Zivilgesellschaft noch besser begegnen könnte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie“, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausgewiesen. Laut § 2 der Prüfungsordnung vermittelt der Studiengang neben den allgemeinen Zielen des Hochschulstudiums gemäß § 58 Abs. 1 HG grundlegende sowie vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die zu eigenständiger und kritischer theologischer Arbeit erforderlich sind. Der Magisterstudiengang Katholische Theologie umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie) sowie die Philosophie.

Der Studiengang zielt darauf ab, über das fachwissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie hinaus auch studienfachunabhängige Schlüsselqualifikationen zu vermitteln, insbesondere die Fähigkeiten, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren; Sachverhalte verständlich darzustellen, Positionen argumentativ zu vertreten und Medien kritisch wie kreativ einzusetzen; sich selbst und andere aufmerksam wahrzunehmen, an den Situationen anderer in kongruenter Weise Anteil zu nehmen und mit ihnen in effektiver und ethisch reflektierter Weise zu kooperieren.

Bei der nächsten Überarbeitung der Prüfungsordnung bzw. vor Inkrafttreten sollte auf eine durchgehend einheitliche Studiengangsbezeichnung geachtet werden (Studiengangsbezeichnung im Namen der Prüfungsordnung „Magister Theologiae“ und in § 1 „Katholische Theologie“).

Den Unterlagen ist zu entnehmen (SD S. 3 ff.), dass die im Studium der Theologie zu erwerbenden Methoden, Techniken und Kenntnisse fünf Kompetenzfeldern zugeordnet werden können. Durch die Vermittlung von Gegenwarts-, Transformations-, Traditions-, Begründungs- und Vernetzungskompetenz und deren interaktiven Bezug soll sich theologische Kompetenz im umfassenden Sinn konstituieren.

Durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und ethischen Fragen, die per se zum Curriculum aller theologischen Studiengänge bzw. aller theologischen Teildisziplinen und deren gesellschaftlichen und ethischen Implikationen gehört, soll Persönlichkeitsbildung gefördert und die Studierenden sollen zur Übernahme von eigenständiger und gemeinwohlorientierter Verantwortung in Führungspositionen von Kirche und Gesellschaft befähigt werden.

Der vorliegende Magisterstudiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Das Studium legt aber auch die Grundlage für eine Tätigkeit in unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsfeldern, für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre an einer Hochschule sowie für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation.

Besonders erwähnenswert ist die Einrichtung des „Netzwerkbüro Theologie und Beruf“, wodurch die Berufsfeldorientierung – auch durch spezielle (Lehr-)Angebote – gestärkt und institutionalisiert werden konnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele werden detailliert im Selbstbericht aufgeführt (S. 5-7) und nachvollziehbar entlang der fünf basalen Kompetenzkriterien entwickelt. Sie entsprechen vollumfänglich den in Artikel 2, Abs. 3, Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung und werden – wie oben ausgeführt - in den studienorganisatorisch relevanten Dokumenten klar und unmissverständlich ausgewiesen. Die artikulierten Qualifikationsziele bewegen sich allesamt auf dem Niveau 7 DQR. Dabei werden Basis- und Aufbauphase so unterschieden, dass sich das fachbezogene Komplexitätsniveau im Studienfortgang abbildet. Für die Operationalisierung wäre es nicht zuletzt aus Sicht der Studierenden wünschenswert, wenn mit jeder Lehrveranstaltung die Zuordnung der Qualifikationsziele transparent ausgewiesen, im Lernprozess markiert und mit dem Abschluss der Lehrveranstaltung evaluiert würde (vgl. Kriterium Curriculum). Das erweist sich gerade angesichts von gemeinsamen Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Studiengänge mit differenzierten Studieneingangsvoraussetzungen als Herausforderung. In diesem Zusammenhang stellt für die gemeinsamen Lernprozesse von Studierenden und Lehrenden die Herausbildung von Transformations- und Gegenwarts-Kompetenz einen Ansatz dar.

In diesem Zusammenhang kommt dem Anspruch des Studiengangs besondere Bedeutung zu, der „die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen)“ einbezieht sowie „Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium“ (§ 12,1) eröffnet. Gegenüber dem Studiengang 2017 sind diese Freiräume stärker betont und strukturell umgesetzt worden, was sich aus Sicht der Studierenden in didaktischen Zugängen (Kleingruppen) abbildet, die zum Teil Inhalts-Mitbestimmung ermöglichen, sowie mit dem breiten Spektrum an Lehrangeboten größere Wahlmöglichkeiten bietet. Gegenüber dem eher „verschulerten“ Studienplan von 2017 wird dies als klarer Fortschritt gewertet, was sich auch aus der Sicht der Evaluierungsgruppe bestätigen lässt.

Mit Blick auf die Zuordnung von forschungsbasierter und praxisbezogener Lernprozesse erweist sich als eine besondere Chance die Einrichtung des innovativen „Netzwerkbüro Theologie und

Beruf“. Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen werden eingeholt, die aus ihrer Berufspraxis Auskunft darüber geben, ob die vorgesehenen Ausbildungsziele (insbesondere auch im Hinblick auf die Berufsbefähigung) des Studiengangs realisiert werden. Dem ist die Formulierung und die Evaluation der Qualifikationsziele zugeordnet, wobei aus Sicht der Studierenden eine noch transparentere Koordination von „berufsfeld- und forschungsorientiertem Profil“ gewünscht wäre. In der Praxis zeigt sich, dass der Studiengang zur Wahrnehmung von beruflichen Agenden in sehr unterschiedlichen Bereichen befähigt (Beispiel: Journalismus). Die Vernetzung mit dem Exzellenzcluster und anderen Studiengängen erhöht die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen, wobei sich die profilierte Interdisziplinarität als methodischer Ansatz bewährt.

Aufgrund universitärer Vorgaben bzgl. des Berichtswesens wird das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsentwicklung“ gesondert aufgeführt. Wie die genannten Qualifikationsziele zu einer umfassenden Bildung der Persönlichkeit der Studierenden führen, erschließt sich daher nur schwer. Wichtige Kooperationspartner, wie das Priesterseminar, das Mentorat oder andere kirchliche oder nicht-kirchliche Einrichtungen, mit denen gerade in diesem Bereich eine Zusammenarbeit möglich wäre, werden nicht genannt. In den Gesprächen der Online-Begehung wurden vor allem die Module BO I und BO II als Orte der Persönlichkeitsentwicklung genannt. Die Gutachtergruppe kann sich dieser Einschätzung vollumfänglich anschließen und unterstreicht, dass gerade in den Modulen BO I und BO II große Möglichkeiten einer praxisnahen Verzahnung aller Qualifikationsziele liegen, die zu einer Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden gerade im berufspraktischen Bereich führen können. Dazu bedarf es einer nicht nur formalen Verbindung von Theorie und Praxis, sondern einer inhaltlichen und methodischen Durchdringung, die noch deutlicher – ggf. in den Modulbeschreibungen – herausgearbeitet werden sollte. Wünschenswert wäre zudem, dass auch für Außenstehende nachvollziehbar dargestellt wird, welche Instanz von Seiten der Fakultät für die notwendige Betreuung, Begleitung und Bewertung des Praktikums in Modul BO II zuständig ist.

Mit dem „Netzwerkbüro Theologie und Beruf“ und dem Studiengang „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ zeigt die Katholische Theologische Fakultät Münster wie wichtig ihr die Vernetzung verschiedener Kooperationspartner ist, um das Spektrum der möglichen Berufsfelder zu weiten und im umfassenden Sinn zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen. Auch der „Campus der Religionen“, der in Münster errichtet wird, bietet hier viele Möglichkeiten, damit die Studierenden zu Menschen reifen, die in vielen Berufsfeldern bestehen können.

Der Eindruck bleibt aber bestehen, dass dieser für die Berufsqualifikation wichtige Bereich noch stärker profiliert, die Verzahnung mit den übrigen Qualifikationszielen deutlicher herausgearbeitet und die Vernetzung der Kooperationspartner der Persönlichkeitsentwicklung, die auch in Münster besteht, besser dargestellt werden müsste.

Insgesamt erweist sich der Studienplan bezogen auf die ausgewiesenen Qualifikationsziele als so ambitioniert wie überzeugend entwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegt ein grundständiger 10-semesteriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei große Studienabschnitte und 36 Pflichtmodule gegliedert ist.

Der erste Studienabschnitt umfasst die Basisphase (1. und 2. Fachsemester) sowie die Aufbauphase (3. bis 6. Fachsemester). Der zweite Studienabschnitt bildet die Vertiefungsphase (7. bis 10. Fachsemester). Ein idealtypischer Studienverlaufsplan zeigt – u.a. durch die Möglichkeit des Vorziehens von Modulen aus der Vertiefungsphase in die Aufbauphase – eine gleichmäßige Verteilung der jährlichen studentischen Arbeitslast. Da Studierende i.d.R. noch vorausgesetzte Sprachkenntnisse erwerben müssen, ist der Workload in der Basisphase etwas geringer angesetzt.

Der curriculare Aufbau der Basisphase sieht acht Module vor. Das Modul BM E führt grundlegend in das Theologiestudium ein und zeigt dabei das gesamte Spektrum der Theologie auf. Die Module BM A – D und BM Phil führen in die vier Fächergruppen der Katholischen Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundlagen der Theologie ein. Die Module BM THA I + II führen in die Methodik der vier theologischen Fächergruppen und der Philosophie ein.

Die Aufbauphase sieht dreizehn Module vor. Acht Module (AM FW 1 – 8) sind gemäß kirchlichen Anforderungen interdisziplinär ausgerichtet und thematisieren ein Modulthema aus unterschiedlichen Fachperspektiven. Die inhaltliche Zusammenführung erfolgt in sogenannten Modulforen, die bei thematischer Passung auch modulübergreifend gebildet werden. Das Modul AM ThF beinhaltet die Philosophie und die Fundamentalthologie. Zudem sind zwei Module (AM BO I + II), die der Berufsfeldorientierung, und zwei Module (AM FW A, AM ThP), die der individuellen Schwerpunktsetzung dienen, zu studieren. In Modul AM TH P (Theologische Profilierung in der Aufbauphase) sind zwei der gemäß kirchlichen Anforderungen geforderten fünf Hauptseminare zu absolvieren.

Die Vertiefungsphase beinhaltet zwölf fachwissenschaftliche Module VM FW 1 – 12 sowie zwei weitere Module (VM ThP, VM FW A), die der Fortführung der individuellen Schwerpunktbildung

dienen. In Modul VM TH P (Theologische Profilierung in der Vertiefungsphase) sind drei der gemäß kirchlichen Anforderungen geforderten fünf Hauptseminare zu absolvieren. Abgeschlossen wird diese Phase mit Modul VM Abs, welches die Akademische Abschlussarbeit (29 ECTS-Punkte) und ein Kolloquium (1 ECTS-Punkt) beinhaltet.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen kirchlichen Abschluss bzw. einen pastoralen Beruf anstreben, können in Modul AM BO II angerechnet werden. Durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises (vgl. Modulbeschreibungen unter „Sonstiges“) ist die Münsteraner Fakultät einer diesbezüglichen Empfehlung aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren nachgekommen.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Prüfungsordnung und Modulhandbuch – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: E-Learning, Exkursion, Hauptseminar, Kolloquium, Lektüre, Modulforum, Modulkurs, Oberseminar/Forschungskolloquium, Peer-Learning, Praktikum/Hospitalation, Proseminar, Reflexionsgespräch, Repetitorium, Studienwoche/Studententage, Tutorium, Übung/Sprachkurs/Lektürekurs/Praxiskurs, Vorlesung.

Ein weiteres Spezifikum stellt das interdisziplinäre Veranstaltungsformat „Modulforum“ dar, bei dem Vertreterinnen und Vertreter zweier unterschiedlicher Fächer gemeinsam ein Thema der Theologie interdisziplinär bearbeiten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen (studentischen) Gremien eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Katholisch-Theologische Fakultät Münster legt mit diesem Studiengang der Katholischen Theologie (Mag. theol.) einen grundständigen Vollzeitstudiengang vor, der ein 10-semesteriges Vollzeitstudium der Theologie im Umfang von 197 Semesterwochenstunden und 300 ECTS Punkten umfasst. Dieses Studium gliedert sich in eine zweisemestrige Basisphase, eine viersemestrige Aufbauphase und eine ebenfalls viersemestrige Vertiefungsphase. Der Studiengang ist entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ vollständig modularisiert.

Im vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren wurde festgestellt, „dass Modulzahl und –zusammensetzung mehrfach von den Kirchlichen Vorgaben abweichen, aber auf diese Weise meist mit gutem Grund eine kohärente und transparente Struktur des Studiums ermöglicht wird, die als Umsetzung der Bologna-Reform beispielhaft wirken kann. Das Studienkonzept zeigt daher eine sinnvolle Modularisierung der in Sapientia Christiana verlangten Stoffe.“ Dieser Einschätzung schließt sich auch diese Gutachtergruppe an und betont zu Beginn der folgenden Ausführungen,

dass das vorgelegte Curriculum, welches auch die Münsteraner Speziallehrstühle einbezieht, uneingeschränkt positiv bewertet wird. Die Münsteraner Umsetzung des Magisterstudiengangs profitiert zweifelsohne von den personellen Möglichkeiten der Fakultät. In der Begehung wurde intensiv diskutiert, dass der Münsteraner Studiengang 197 SWS vorsieht, was gegenüber den Kirchlichen Vorgaben einen Überhang von 17 SWS bedeutet. In den Gesprächen wurde seitens der Fakultät auf die Besonderheiten hingewiesen, die sich aus Lehrstühlen ergeben, die nicht per se Teil des Pflichtcurriculums sind, die aber doch einen verpflichtenden Platz im Studiengang einnehmen sollten (Missionswissenschaft, Ostkirchenkunde, ...). Die Gutachtergruppe verwies auf den nicht zu diskutierenden Zusammenhang von 180 SWS und 300 ECTS-Punkten, den die Fakultät nicht im gleichen Maße als gesetzt bzw. als „scharfes Problem“ gesehen hatte. Daraus ergaben sich – so der Eindruck der Gutachtergruppe – auch Abstimmungsprobleme zwischen Studiengangsmanagement, Professorium und Studierenden. Die Gutachtergruppe würdigt, dass sich die Fakultät dieser Problematik zwischenzeitlich bewusst ist und bereits in Gesprächen mögliche Lösungen vorgestellt wurden. Es wird dringend empfohlen, hier nachzubessern und das Pflichtprogramm auch im Interesse der Studierbarkeit auf 180 SWS hin zu reduzieren. Was von der Fakultät nicht als „scharfes Problem“ empfunden wird, sollte vor der Akkreditierung behoben werden. Die besonderen Schwerpunkte von Lehrstühlen, die nur in Münster besetzt sind, können eventuell durch Wahlmodule oder geschickte Kooperationen (z.B. Modulforen) ins Spiel gebracht werden. Um dem interdisziplinären Anspruch der Modulforen, welche auch seitens der Studierenden sehr geschätzt werden, besser gerecht zu werden, wäre aus Sicht der Gutachtergruppe vorstellbar, bestimmte Mindestanforderungen zu formulieren (z.B. zulässige beteiligten Fächer).

Weiter ist aufgefallen, dass in den Modulbeschreibungen formale Erläuterungen zu dominieren scheinen und demzufolge nicht unmittelbar sichtbar wird, wie die Inhalte des Theologiestudiums wirklich in aufbauender Weise vermittelt werden. In den Gesprächen wurde seitens der Gutachtergruppe thematisiert, dass die Module eher formal bestimmt sind und deren Bezug zu den Inhalten der theologischen Studienfächer jedoch weitgehend fehlt. Hier sollte die Fakultät nachschärfen, indem nicht nur die beteiligten Fächer genannt werden, sondern auch die wesentlichen Kompetenzen und Inhalte der Kurse und Vorlesungen. Die Titel der Module in der Aufbauphase sollten auf ihre Stringenz überprüft werden. Die seitens der Fakultät vorgestellten Überlegungen, die Verantwortlichkeit für die Module von Studiendekan und Studiengangsmanager auf die beteiligten Professorinnen und Professoren zu übertragen, sollten umgesetzt werden.

Der ungewöhnlich hohe Anteil von Abbrechern bzw. Studienwechslern mag auch in der inhaltlichen Unklarheit der Module und dem hohen Arbeitsaufwand liegen. Der Fakultät wird empfohlen, den Ursachen für die Differenz zwischen Studienanfängern und Studienabschlüssen nachzugehen (vgl. auch Kriterium Studienerfolg).

Insgesamt liegt ein Curriculum vor, das wohl durchdacht ist und den Zielen der Fakultät, über das fachwissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie hinaus auch studienfachunabhängige Schlüsselqualifikationen zu vermitteln, sehr gut nachkommt.

Die Implementierung der Münsteraner Speziallehrstühle wird ohne Einschränkungen positiv gesehen, sollte jedoch stärker auf interdisziplinäre Modulforen bzw. Wahlfächer bezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium spricht **im Anschluss** an die Begehung für den vorliegenden Studiengang folgende dringende Empfehlung aus:

- Die vorgestellten Überlegungen, die Anzahl der Pflichtsemesterwochenstunden von 197 zu reduzieren und stärker an die in den Kirchlichen Anforderungen vorgegebene Anzahl von 180 Semesterwochenstunden anzunähern, sollten dringend noch vor Inkrafttreten der revidierten Prüfungsordnung umgesetzt werden.

Mittels der mit Schreiben vom 22. Januar 2022 beigefügten Anlagen (überarbeitete Prüfungsordnung, überarbeitete Übersicht über die Verteilung der Fachstunden) wird seitens der WWU Münster bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät der Nachweis zur Umsetzung der dringenden Empfehlung geführt.

Das Gutachtergremium begrüßt die in der Stellungnahme vorgestellten Maßnahmen und bewertet die Empfehlung als umgesetzt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fakultät zur Förderung studentischer Mobilität und Internationalisierung entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat, u.a. wurde im Prodekanat ein eigenes Sachgebiet für internationale Kontakte etabliert, die Professur für Missionswissenschaft wurde im Rahmen der Wiederbesetzung in „Missionswissenschaft und außereuropäische Theologien“ umgewidmet.

Weiterhin ist den Unterlagen zu entnehmen, dass die Fakultät auf ein breites und vielseitiges Spektrum von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Fachbereichen verweisen kann, auf welches die Studierenden zurückgreifen können (vgl. SD S. 15 ff.).

Bei Fragen Auslandssemester bzw. das auswärtige Studium (Externitas) betreffend, können sich die Studierenden an das Studienbüro wenden. Es wird empfohlen, die Externitas zu Beginn der Aufbau- oder Vertiefungsphase einzuplanen. Das Studienbüro berät auch im Voraus über auswär-

tige Studien und Anerkennungsfragen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten. Zusätzlich zu den regulär stattfindenden Beratungsangeboten und -sprechzeiten veranstaltet das Prodekanat für Internationalität, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs jährlich einen Informationsabend, im Rahmen dessen auch Beratung zu Erasmus- und PROMOS-Stipendien erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung wurde durch Lehrende und Studierende bestätigt, dass die Mobilität von Studierenden durch die Fakultät gefördert und unterstützt wird. Eine wichtige Rolle spielen die einschlägigen Beratungsstellen bei der Vorbereitung des auswärtigen Studiums. Eindrücklich wurde sowohl seitens der Fakultät als auch seitens der Studierenden auf die großzügige Anrechnung anderer Module beim Antritt des Studiums in Münster hingewiesen. Seitens der Studierenden wurde aber vorsichtig infrage gestellt, ob derart großzügige Anrechnungen aufgrund der z.T. von anderen Fakultäten abweichenden Modulstruktur, auch im Fall eintreten, wenn Studierende aus Münster an andere Fakultäten wechseln wollen. Seitens Fakultät sind keine Anrechnungsproblematiken auffällig.

Insgesamt werden durch die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende sowie durch die Anrechnungsmodalitäten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen die Anforderungen aller Beteiligten erfüllt.

Die zur Stärkung der Mobilität und Förderung der Internationalisierung in den Unterlagen und Gesprächen mit der Leitung der WWU Münster und den Studiengangsverantwortlichen konsensual aufgezeigte Strategie und vorgestellten Planungsgrundsätze (vgl. SD 15–17. 29. 43. 50. 54) werden seitens der Gutachtergruppe begrüßt, demzufolge u.a. „die strukturelle Öffnung der Lehrprogramme sowie der Ausbau des englischsprachigen Lehrangebots auf Masterebene“ einer von sieben Planungsgrundsätzen ist. Im Hinblick auf die Operationalisierung der Internationalisierungsstrategie im Bereich der Lehre und Lehrentwicklung, sollte das Studienkonzept für die Aufbau-, insbesondere für die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase die Durchführung von englischsprachigen und hybriden, mit deutschsprachigen Komponenten, Lehr- und Prüfungsformaten vorsehen. Ein Verzicht auf ein innerfakultäres Genehmigungsverfahren (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 2 PO) für fremdsprachige Lehrveranstaltungen könnte zugunsten einer Anzeige fremdsprachiger Lehrformate beim Studienmanagement erwogen werden. Auch sollte die KThF Münster im Rahmen ihres Selbstergänzungsrechts prüfen, welche Relevanz das strategische Ziel „Internationalisierung“ in ihrer Professurenplanung besitzen soll und ob insbesondere die nachgewiesene Fähigkeit und Bereitschaft, Lehrveranstaltungen regelmäßig auch in Englisch oder einer anderen nicht-deutschen Wissenschaftssprache anzubieten, ein Auswahlkriterium in Berufungsverfahren hinsichtlich der Bestenauslese und der Passgenauigkeit sein sollte. Alle drei Empfehlungen

möchten zur Qualitätssicherung des Standortes beitragen sowie die Entwicklung und Optimierung von europäischen und transkontinentalen Mobilitätskonzepten in Studium und Lehre fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt über 22 Professuren (13 Professoren und 5 Professorinnen), davon sind vier Lehrstühle derzeit unbesetzt (Professur für Religionsphilosophie, Professur für Philosophische Grundfragen der Theologie, Professur für Exegese des Alten Testaments, Professur für Theologie des NT und Biblische Didaktik). Die Lehrstühle sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt, ihnen werden je nach Lehrstuhl bzw. Ausstattung der Sekretariate zwischen 3, 6 bzw. 9 Jahreswochenstunden für wissenschaftliche Hilfskräfte zugeteilt.

Neben den traditionellen vier theologischen Fachgruppen bzw. Sektionen geben die Arbeitsstelle für christliche Bildtheorie, theologische Ästhetik und Bilddidaktik (ACHRIBI), die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung sowie das Institut für die Geschichte des Bistums Münster der Fakultät ein besonderes Profil.

Neubesetzungen von Professuren folgen der „Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 (in der Fassung vom 20.02.2018). Das Dekanat verfügt über eine Geschäftsführung und ein Studienbüro.

Das Zentrum für Hochschullehre (ZHL) der WWU Münster bietet Möglichkeiten zur Weiterbildung von Lehrenden aller Fachbereiche und Einrichtungen der WWU Münster. Mit der Einrichtung des ZHL wird das Ziel verfolgt, die Lehrqualität und die Lehrkompetenz der Lehrenden, zum Beispiel durch den Einsatz des hochschuldidaktischen Prinzips des Forschenden Lernens, zu verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die größte Katholisch-Theologische Fakultät im deutschsprachigen Bereich verfügt sowohl hinsichtlich der Zahl der Professuren als auch der Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine überdurchschnittlich hohe personelle Ausstattung, um die für den Studiengang notwendige Lehre durchzuführen. Mit den fachlich differenzierten Professuren ist das gesamte Spektrum des in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgesehenen Fächerkanons abgedeckt. Durch die besonderen Schwerpunkte von Lehrstühlen, die nur in Münster besetzt sind, kann die Fakultät den Studierenden ein außergewöhnlich breites Fächerspektrum anbieten und z.B. durch die Bereitstellung von Repetitorien nicht nur das Studium vertiefen, sondern auch Persönlichkeitsbildung fördern.

Das Lehrpersonal ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert und gewährleistet die Verbindung von Forschung und Lehre.

Für die Umsetzung des Studiengangs steht ausreichend nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung. Die zentralen Einrichtungen der Fakultät sind hinreichend ausgestattet, um den Studienbetrieb – wie von den Studierenden bestätigt – gut zu betreuen. Die Rahmenbedingungen für die Lehre erscheinen angemessen.

Zur didaktischen Weiterqualifizierung bietet das Zentrum für Hochschullehre (ZHL) der WWU Münster allen Lehrenden entsprechende Kurse an. Für die Durchführung des Studiengangs steht das nötige nichtwissenschaftliche Personal zur Verfügung.

Das Betreuungsverhältnis von Lehrenden zu Studierenden ist sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt an ihren vier Standorten (einschließlich Hansahof und Institut für Bistumsgeschichte) über 8 Seminar- bzw. Übungsräume, die für unterschiedlichen Medieneinsatz ausgerüstet sind, und über etwa 250 Computerarbeitsplätze.

Die Verteilung der jährlichen Sachmittel erfolgt nach Abzug der allgemeinen Kosten nach den fachbereichseigenen Regeln, verteilt auf die 22 Professuren. Die Ausstattung mit Lehr- und Lernmittel wird über drei räumlich getrennte (Präsenz)Bibliotheken gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf der Grundlage des Selbstberichts und der Gespräche kann die Ausstattung als gut bewertet werden. Der Katholischen Fakultät werden von der Universität reguläre Mittel zur Verfügung gestellt und aufgrund ihrer Forschungsstärke wirbt die Fakultät zusätzlich Drittmittel ein.

Räumlich wird sich die Situation der Theologien und Religionswissenschaften durch einen Neubau noch verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Sachstand

In der vorliegenden Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch, das Bestandteil der Prüfungsordnung ist, ist ein Prüfungssystem niedergelegt, welches auf Studien- und Prüfungsleistungen basiert (PO §12). Als Studien- und Prüfungsleistungen werden aufgeführt: Klausur, Hausarbeit,

(Kurz-/Impuls-)Referat, Präsentation, Essay, Protokoll, Portfolio, Praktikum, mündliche Leistungsüberprüfung, thesenbasiertes Prüfungsgespräch, Sitzungsgestaltung, Reflexionsbericht oder Multiple-Choice-Prüfung.

Die Module werden in der Regel mit einer einzigen Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Ausgenommen davon sind vier Module, die aufgrund kirchlicher Vorgaben und/oder aus inhaltlichen und didaktischen Gründen mit zwei oder drei Modulteilprüfungen abgeschlossen werden, darunter die beiden Module zur theologischen Profilierung in der Aufbau- bzw. Vertiefungsphase. Die Prüfungsleistung kann sich auf eine einzelne Lehrveranstaltung oder auf mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder ein ganzes Modul beziehen. Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können einem Modul zugeordnet sein.

Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig, diesem gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (die die vier theologischen Sektionen vertreten), einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und zwei im Magisterstudiengang eingeschriebene Studierende. Müssen Entscheidungen für den Magisterstudiengang mit Ziel „Kirchliches Examen“ getroffen werden, ist der Regens oder ein von ihm Beauftragter in beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzuzuladen.

Modulabschlussprüfungen werden vom Studienbüro des Fachbereichs zentral koordiniert, organisiert und elektronisch unterstützt.

Die akademische Abschlussprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst die Modulabschlussprüfungen und die akademische Abschlussarbeit.

Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann dreimal wiederholt werden. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden und können, müssen aber nicht benotet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsordnung (§ 12 Abs. 3 Satz 1) sieht eine ausreichende Abwechslung (zwölf Formate) von mündlichen und schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen vor, so dass unterschiedliche Begabungen von Studierenden zum Tragen kommen können. Die Prüfungen können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder ein gesamtes Modul beziehen und sind kompetenzorientiert. Den Modulbeschreibungen ist zu entnehmen, dass in den meisten Modulen mehrere (bis zu vier) wählbare Arten zulässiger Prüfungsformen aufgelistet sind, aus denen Studierende wählen können. Es sind also mehrere Prüfungsformate in einer Modulprüfung oder Modulabschlussprüfung möglich. Diese Wahlfreiheit der Prüfungsform besitzt jedoch eine gewisse Ambivalenz insbesondere hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen und der Feststellung der Kompetenzen in bestimmten Fächergruppen und Fachkulturen, und

zwar vor allem im Vertiefungsbereich. Zum einen stellt sich die Frage, ob es möglich ist, dass erhebliche Studienanteile durch Präsentationen, Protokolle, Portfolio oder Reflexionsberichte abzuleisten, ohne je eine Hausarbeit, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung abgelegt zu haben. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Feststellung der Kompetenzen vor allem im Vertiefungsbereich in jedem der frei wählbaren Prüfungsformate in vergleichbarer Weise festgestellt und bewertet werden kann. Vorausgesetzt, dass auch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU Münster z.B. im Bereich der neutestamentlichen Exegese als Kompetenzziel gelten könnte „einen unbekanntem griechischen christlichen Text aus neutestamentlicher Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Beachtung moderner exegetischer Prinzipien zu analysieren und zu erklären sowie seine theologischen Aussagen zu erschließen“, stellt sich die Frage, ob diese Kompetenz z.B. im umfangreichen Pflichtmodul VM FW 2 (Neues Testament) in jedem der frei wählbaren Prüfungsformate in vergleichbarer Weise festgestellt und bewertet werden kann. Vorstellbar wäre aus Sicht der Gutachtergruppe in den Modulen der Vertiefungsphase die Wahlfreiheit auf höchstens zwei Prüfungsformate zu reduzieren, um zum einen die sowohl eine für die Fachkultur typische Leistung erbringen zu lassen als auch in signifikantem Umfang die Vergleichbarkeit der in der fachtypischen Prüfung gezeigten Kompetenzen gemäß den fachlichen Qualifikationszielen (vgl. SD S. 6f.) zu garantieren.

Die studienbegleitende akademische Abschlussprüfung, die sowohl die Magisterarbeit als auch die gesamte Theologie berücksichtigt, dient der Synthese der theologischen Fächer.

Die Prüfungsorganisation durch Prüfungsausschuss und Prüfungsamt I scheint hilfreich und eingespielt zu sein. Aufgefallen ist, dass Fristen, Prozesse, Wege für Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und der Bewertungen von Prüfungsleistungen in der vorliegenden Prüfungsordnung (§20 Abs. 6) wenig präzisiert werden. In den Gesprächen wurde erläutert, dass der Verfahrensweg klar sei, die beim Prüfungsausschuss eingehenden Widersprüche im Justitiariat vorab geprüft werden. Hier wäre der Fakultät anzuraten, diesen Prozess stärker zu präzisieren (u.a. Formen und Frist) und in der Prüfungsordnung nachvollziehbar und transparent abzubilden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 StudakVO\)](#)

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass ein verlässlicher Studienbetrieb entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Im Modulhandbuch sind Lehrangebotszyklen ausgewiesen. Der empfohlene Studienverlauf verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte gleichmäßig. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan fungiert gemeinsam mit der Studienmanagerin oder dem Studienmanager auch als Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter für alle Module des Studiengangs. Das fakultätseigene Studienbüro ist für die Organisation des Lehrangebots an der Katholisch-Theologischen Fakultät zuständig. Zur Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebots und der inhaltlichen wie zeitlichen Abstimmung der Veranstaltungen finden bereits zwei Semester im Voraus sogenannte Lehrplankonferenzen statt. Die Überschneidungsfreiheit innerhalb des Studiengangs wird im Studienbüro geprüft.

Den Unterlagen ist zu entnehmen (vgl. SD S. 22), dass die Ergebnisse der Auswertung der Abschlusszahlen zu den Regelstudienzeiten seit dem Wintersemester 2014/15 in den vorliegenden Entwurf der Prüfungsordnung eingeflossen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundsätzliche Studierbarkeit des vorliegenden Studienganges ist formal gegeben. Aus den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden zeigt sich, dass man von Seiten der Katholisch-Theologischen Fakultät ständig um eine Verbesserung der Studierbarkeit bemüht ist. Positiv wurden seitens der Studierenden die vergleichsweise große Wahlfreiheit bei Prüfungsformaten und Studienleistungen und das an einer großen Fakultät zur Wahl stehende vielfältige Angebot im Bereich von Hauptseminaren beurteilt.

Jedoch könnten die im künftigen Studiengang zu leistenden 197 SWS die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit infrage stellen (vgl. Kriterium Curriculum). Seitens der Fakultät wurde in diesem Zusammenhang auf die sog. Modulforen hingewiesen, die sich aus verschiedenen Vorlesungen zusammensetzen und somit de facto einen geringeren Workload hätten als beschrieben.

Ebenso ist anzumerken, dass (freiwillige) Repetitorien in der neuen Studienordnung nicht mehr in die SWS-Zahl einberechnet werden, sodass in diesem Fall zusätzliche SWS auf die Studierenden zukommt. Gleichsam muss hier erwähnt werden, dass die Repetitorien große Anerkennung finden und von den Studierenden geschätzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilanpruch** ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

(Nicht einschlägig)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen (Qualifikation der Lehrenden) sowie dem Internetauftritt der WWU Münster bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden des vorliegenden Studienganges zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen

Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität und Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit gewährleistet.

Fachbereichsrat, Studienbeirat, Evaluationskommission, Lehrplankonferenz überprüfen die fachlich-inhaltliche und die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. des Studienganges und nehmen Anpassungen und Weiterentwicklungen in den beteiligten Fächern und den Gegenständen der Module bzw. des Studienganges vor.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienganges liegt letztverantwortlich in der Hand der Professorinnen und Professoren, deren Profile nicht nur aus den Unterlagen (Qualifikationsprofile), der Homepage der WWU Münster bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät, sondern auch aus der einschlägigen nationalen und internationalen Fachliteratur zu eruieren sind. Die Dozierenden sind die eigentlichen Träger der Lehrveranstaltungen und garantieren durch ihre fachliche Expertise die Lehre in den einzelnen Fächern auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Sie sichern je für sich und im systemischen Zusammenspiel der Fakultät professionell die Freiheit von Forschung und Lehre.

Folgerichtig wird das theologische Profil des Studienganges entlang der fünf Kompetenzkriterien (Selbstbericht, S. 4f.) sichtbar. Das Profil ist an der gesellschaftlichen, gegenwartsbezogenen Expertise von Theologinnen und Theologen ausgerichtet und bildet fachwissenschaftlich basiertes Wissen auf die Herausforderungsfelder hin ab, in denen sich die berufliche Praxis von Theologinnen und Theologen vollzieht. Das entspricht der Ausrichtung, mit der sich die Katholisch-Theologische Fakultät in Münster öffentlich präsentiert: „Lehrende und Lernende fühlen sich stets den aktuellen Herausforderungen verpflichtet. Deshalb werden auch kontroverse Themen aus Kirche und Gesellschaft aufgearbeitet.“ (<https://www.uni-muenster.de/FB2/fakultaet/index.html>). Dieses Profil findet sich prominent im bereits an anderer Stelle erwähnten Exzellenzcluster „Religion und Politik der Vormoderne und der Moderne“.

Dem gravierenden Strukturwandel in der Zivilgesellschaft, der in der Kirche durchschlägt, versucht das Studienkonzept mittels der extensivierten Schwerpunktbildung, durch die auf Interdisziplinarität geeichte Modulforen zu begegnen, wie ebenso durch ein breit gefächertes, bisweilen wohl auch komplementäres Lehrangebot sowie durch vielfältige Prüfungsformate.

Fachbereichsrat, Studienbeirat, Evaluationskommission und Lehrplankonferenzen überprüfen kontinuierlich die fachlich-inhaltliche wie methodisch-didaktische Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die in den Gesprächen vorgestellten Überlegungen der Fakultät noch stärker auf Modulverantwortlichkeiten zu fokussieren, werden seitens der Gutachtergruppe unterstützt.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden von den Lehrenden, deren fachliche Qualität gewährleistet ist, sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO](#))

(Nicht einschlägig.)

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Sachstand

Auf der Grundlage einer in 2009 beschlossenen Evaluationsordnung (zuletzt in 2019 geändert) werden an der WWU Münster alle Fachbereiche evaluiert. Die Ordnung enthält Regelungen zu Gegenstand und Zielen, Evaluationseinheiten, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Evaluationszeitpunkt und Zyklen, Evaluationsverfahren (intern und extern), Umfragen (studentische Veranstaltungskritik, Absolventenbefragung und weitere universitätsinterne Qualitätsumfragen), Koordinierungskommission für Evaluation, Leitlinien, Datenschutz, Veröffentlichung und Verwendung von Daten.

Die Evaluationsordnung formuliert je eigene Leitsätze zu Inhalt und Verfahren der Evaluation der Bereiche Forschung und Lehre. Eine vom Senat gewählte und im Auftrag des Rektorats tätige Koordinierungskommission für Evaluation bereitet die Durchführung der Evaluation vor und wertet die Ergebnisse aus. Evaluationsverfahren können an der WWU Münster interne oder externe Evaluationen umfassen und in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Hochschulleitung münden. Zentrale Instrumente stellen die studentische Veranstaltungskritik, Studierendenbefragungen im Zusammenhang mit Reakkreditierungen und die Absolventenbefragung dar. Die studentische Veranstaltungskritik wird i.d.R. jedes Semester oder jedes Jahr in jeder Lehrveranstaltung durchgeführt.

Der Workload und die Arbeitsbelastung im Studiengang wird in der Studiengangsevaluation evaluiert. Über einen Link können die Ergebnisse eingesehen werden.

An der Katholisch-Theologischen Fakultät ist neben dem Fachbereichsrat und dem Studienbeirat die Evaluationskommission für die Qualitätssicherung und –entwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständig.

Ein anlassbezogener Austausch zwischen Studienbüro, Studienmanager, Lehrenden einerseits und Studierenden andererseits ist kontinuierlich möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluierung des Studiengangs durch die Evaluationskommission der Fakultät hat sich in den letzten Jahren bewährt und in den Gesprächen der Onlinebegehung wurde sichtbar, dass die Evaluationsordnung konsequent umgesetzt und allen Beteiligten transparent gemacht wird. Bei wiederholt schlechten Evaluierungsergebnissen von Lehrveranstaltungen eines Dozierenden werden Gespräche geführt und entsprechende Fortbildungsangebote gemacht, deren Annahme freiwillig ist. Es könnte überlegt werden, ob nicht ein stärker reglementiertes Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehre auch verpflichtende Fortbildungen bei einer wiederholt schlechten Evaluation enthalten könnte. Eine Umsetzung von Evaluationsergebnissen erfolgte in den letzten Jahren auch bei der Neukonzeption der Modulforen und zeigt somit die praktische Wirksamkeit dieser Evaluationsinstrumente.

Es bleiben aber Problemstellungen, die die aktuelle Studiengangsevaluation aufzeigt, die aber noch nicht bearbeitet wurden. Hier sind vor allem die Kritik am hohen Workload in den ersten beiden Semestern und die im Vergleich niedrige Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen zu nennen.

Ein Thema, auf das die Evaluationsverfahren noch unzureichend eingehen, das aber von hoher Relevanz für den Studienerfolg ist, sind die hohe Zahl von eingeschriebenen Studierenden, die keinen Abschluss erreichen. Hier sollten die Gründe für den Studienabbruch oder den Studiengangwechsel noch gezielter erfragt werden, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, die einen größeren Studienerfolg ermöglichen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Maßnahmen grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung des vorliegenden Studienganges durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen sowie der Homepage der WWU Münster ist zu entnehmen, dass Gleichstellung und Diversität ein strategisch wichtiges Ziel darstellt und als eine Querschnittsaufgabe verstanden wird, welche nicht nur auf Leitungsebene, sondern auch in den Fachbereichen, Lehreinheiten und dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen verankert ist. Die Gleichstellungspolitik der

WWU Münster setzt dabei auf zwei Schwerpunkte: Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere und Familie sowie Förderung von Frauen in Studium und wissenschaftlicher Karriere.

Studierende mit Beeinträchtigung können die meisten Hörsäle, Seminarräume und Bibliotheken barrierefrei erreichen, sehbeeinträchtigte und blinde Studierende steht ein moderner PC-Arbeitsplatz bereit. Für Studierende im Mutterschutz sowie Studierende mit chronischer Krankheit oder körperlicher Behinderung wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag ein angemessener Ausgleich für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen gewährt (§ 19 Abs. 1 PO).

Das Zentrum für Hochschullehre bietet regelmäßig Kurse für gender- und diversitätssensible Hochschullehre an.

In Übereinstimmung mit der Gleichstellungspolitik der WWU Münster zur konkreten Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männer hat die Katholisch-Theologische Fakultät eine Kommission für Gleichstellung und drei Gleichstellungsbeauftragte aus und für alle Statusgruppen installiert. Seit 1999/2000 wird der Gleichstellungsplan fortgeschrieben, dessen Ziel es ist, Unterrepräsentanzen von Frauen zu identifizieren, deren Ursachen zu analysieren und mittels geeigneter Maßnahmen gegenzusteuern. Die fakultäre Gleichstellungskommission überprüft die Umsetzung und berichtet dem Fachbereich jährlich.

Die Arbeitsstelle Theologische Genderforschung gewährleistet eine institutionalisierte Forschung und Lehre im Bereich der Feministischen Theologie und der Genderforschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt gesehen unterstützen die an der WWU Münster verankerten Programme zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit nach Ansicht der Gutachtergruppe die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus.

Die Katholisch-Theologische Fakultät zeichnet sich zudem schon lange durch eine explizite Frauen- bzw. Genderforschung aus und diese Dimension gehört auch zur Stellenbeschreibung von zwei Professorinnen. Da Geschlechtersensibilität eine Querschnittskategorie ist, sollte noch stärker darauf geachtet werden, dass sich das gesamte wissenschaftliche Personal mit Fragen der Genderforschung in Forschung und Lehre einbringt.

Das Verhältnis von Männern und Frauen im Professorium und im Mittelbau ist nicht ausgeglichen (im Professorium sind ca. 25%, im Mittelbau ca. 33% weiblich). Der Frauenanteil im Professorium scheint auch im Vergleich mit anderen katholisch-theologischen Fakultäten bzw. Instituten eher unterdurchschnittlich. Die Gutachtergruppe würdigt, dass sich die Fakultät ein entsprechendes Ziel in ihrem Gleichstellungsplan gesetzt hat und bestrebt ist, Unterrepräsentanzen von Frauen mittels geeigneter Maßnahmen gegenzusteuern. Bei den aktuell anstehenden Neuberufungen

sollte die Fakultät die Möglichkeit zum Gegensteuern nutzen und darauf achten, dass geeignete Kandidatinnen zum Zug kommen. Da ca. 55% der Studierenden im Lehramtsstudiengang weiblich sind, ist auch eine Erhöhung im Wissenschaftsbereich insgesamt wünschenswert. Zu begrüßen ist aus Gutachtersicht, dass universitätsweit Bestrebungen vorhanden sind, durch attraktive Dauerstellen (nicht nur E 13) wissenschaftliche Karrieren zu fördern.

Spezielle Angebote der Universität, wie das Stipendienprogramm WIRe (women in research) haben das Ziel, Frauen zu einer wissenschaftlichen Karriere zu ermutigen. Auch regelmäßige Treffen der Promovendinnen oder Informationsveranstaltungen zu Fragen zu Vereinbarkeit von Familie und Promotion oder der Finanzierung sollen Frauen unterstützen.

Die Fakultät ist bemüht, durch einen Nachteilsausgleich weitere Dimensionen von Diversität (soziale oder nationale Herkunft, besondere Lebensbedingungen etc.) zu berücksichtigen.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig)

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig)

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Pandemie-bedingt wurde die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Frau Luise Lehmann als Berichterstatterin für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens wurden seitens der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster mit Schreiben vom 28.10.2021 bzw. vom 22.01.2022 weitere Unterlagen eingereicht, die in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt wurden.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

Katholische Theologie (Mag.theol.)

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 17. März 2022 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichtes) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichtes) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind erfüllt**.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die Stellungnahmen der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster und sieht auch auf Grund der Stellungnahmen der Hochschule keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung erfolgte durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied am 17.03.2022.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Biblische Theologie: Prof. Dr. Ferdinand Prostmeier, Neutestamentliche Literatur und Exegese, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
 - Historische Theologie: Prof. Dr. Joachim Schmiedl, Lst. Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar
 - Systematische Theologie: Univ. Prof. Dr. Gregor Maria Hoff, Fundamentaltheologie, Paris Lodron Universität Salzburg
 - Praktische Theologie: Prof.in Dr. Angela Kaupp, Religionspädagogik, Universität Koblenz-Landau
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
 - Regens Dr. Volker Malburg, Priesterseminar St. Lambert, Lantershofen
 - Anne Schlund (Mag. theol.), Theologische Referentin, Bistum Augsburg
- c) Studierende / Studierender
 - Marco Carecci, Universität Vechta, LA Katholische Theologie

4 Datenblatt

4.1 Studiengang Katholische Theologie (Mag.theol.)

Tabelle 6: Abschlüsse mit Studierenden nach Geschlecht nach Studienanfängerkohorten

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen (= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X)			AbsolventInnen (= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X)		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 13/14	108	66	2	1	2%	5	3	5%	12	8	11%
SS 14	188	111	2	1	1%	2	1	1%	6	4	3%
WS 14/15	121	74	1	1	1%	1	1	1%	2	2	2%
SS 15	170	104	3	1	2%	3	1	2%	3	1	2%
WS 15/16	123	72	1	0	1%	3	2	2%	3	2	2%
SS 16	205	136	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 16/17	95	59	1	0	1%	1	0	1%	2	0	2%
SS 17	208	134	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 17/18	90	55	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 18	218	129	1	0	0%	1	0	0%	1	0	0%
WS 18/19	104	49	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 19	205	136	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 19/20	78	49	0	0	0%	1	0	1%	1	0	1%
SS 20	156	111	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 20/21	53	31	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	2069	1285	11	4	1%	17	8	1%	30	17	1%

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU Münster (Stand: 01.06.2021)

Hinweis: Die Absolvent*innenzahlen der Studienanfängerkohorten ab Studienstart WS 17/18 liegen noch nicht vollständig vor. Grundsätzlich liegen Prüfungsdaten eines Semesters immer erst Ende des nachfolgenden Semesters abschließend vor.

Hinweis: Die „Abschlussquote“ errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den Absolvent*innen in Regelstudienzeit + 2 Semester und den Einschreibungen. Die Absolvent*innenzahlen der Studienanfängerkohorten ab Studienstart WS 17/18 liegen noch nicht vor. Grundsätzlich liegen Prüfungsdaten eines Semesters immer erst Ende des nachfolgenden Semesters abschließend vor.

Studiengang Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

Tabelle 6: Abschlüsse mit Studierenden nach Geschlecht nach Studienanfängerkohorten

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen (= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X)			AbsolventInnen (= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X)		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 13/14	13	0	1	0	8%	2	0	15%	2	0	15%
SS 14	23	0	2	0	9%	4	0	17%	5	0	22%
WS 14/15	2	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 15	21	0	5	0	24%	6	0	29%	7	0	33%
WS 15/16	10	0	1	0	10%	1	0	10%	1	0	10%
SS 16	13	0	1	0	8%	1	0	8%	1	0	8%
WS 16/17	6	0	1	0	17%	1	0	17%	1	0	17%
SS 17	21	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 17/18	6	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 18	18	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 18/19	12	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 19	16	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 19/20	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 20	8	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 20/21	4	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	170	0	11	0	6%	15	0	9%	17	0	10%

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU Münster (Stand: 01.06.2021)

Hinweis: Die Absolvent*innenzahlen der Studienanfängerkohorten ab Studienstart WS 17/18 liegen noch nicht vollständig vor. Grundsätzlich liegen Prüfungsdaten eines Semesters immer erst Ende des nachfolgenden Semesters abschließend vor.

Hinweis: Die „Abschlussquote“ errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den Absolvent*innen in Regelstudienzeit + 2 Semester und den Einschreibungen. Die Absolvent*innenzahlen der Studienanfängerkohorten ab Studienstart WS 17/18 liegen noch nicht vor. Grundsätzlich liegen Prüfungsdaten eines Semesters immer erst Ende des nachfolgenden Semesters abschließend vor.

Notenverteilung Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.)

Tabelle 7: Notenverteilung

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
SS 15	1	10	0	0
WS 15/16	3	9	0	0
SS 16	5	8	2	0
WS 16/17	1	5	1	0
SS 17	6	5	0	0
WS 17/18	3	3	0	0
SS18	7	6	1	0
WS 18/19	4	5	0	0
SS 19	4	9	2	0
WS 19/20	4	9	0	0
SS 20	3	2	0	0
WS 20/21	3	4	0	0
Insgesamt	44	75	6	0

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU Münster (Stand: 01.06.2021)

Notenverteilung Studiengang Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

Tabelle 7: Notenverteilung

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
SS 15				
WS 15/16	0	1	0	0
SS 16	0	5	0	0
WS 16/17	0	1	0	0
SS 17	1	2	0	0
WS 17/18	2	0	0	0
SS18	1	0	0	0
WS 18/19				
SS 19	1	2	0	0
WS 19/20	2	3	0	0
SS 20	0	4	0	0
WS 20/21	0	2	0	0
Insgesamt	7	20	0	0

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU Münster (Stand: 01.06.2021)

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.)

Tabelle 8: Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Absolvent*innen (absolut)	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 15	11	64%	0%	18%	18%	100%
WS 15/16	12	0%	58%	0%	42%	100%
SS 16	15	20%	20%	40%	20%	100%
WS 16/17	7	14%	0%	14%	71%	100%
SS 17	11	36%	18%	0%	45%	100%
WS 17/18	6	0%	0%	17%	83%	100%
SS 18	14	21%	0%	57%	21%	100%
WS 18/19	9	11%	22%	22%	44%	100%
SS 19	15	13%	0%	40%	47%	100%
WS 19/20	13	8%	0%	15%	77%	100%
SS 20	5	0%	20%	20%	60%	100%
WS 20/21	7	14%	29%	14%	43%	100%

Quelle: Interne Studierendenstatistik der ordentlichen Studierenden der WWU Münster (Stand: 01.06.2021)

Studiengang Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

Tabelle 8: Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Absolvent*innen (absolut)	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 15						
WS 15/16	1	100%	0%	0%	0%	100%
SS 16	5	40%	20%	20%	20%	100%
WS 16/17	1	0%	100%	0%	0%	100%
SS 17	3	0%	33%	33%	33%	100%
WS 17/18	2	100%	0%	0%	0%	100%
SS 18	1	0%	0%	0%	100%	100%
WS 18/19						
SS 19	3	67%	33%	0%	0%	100%
WS 19/20	5	80%	0%	20%	0%	100%
SS 20	4	50%	25%	0%	25%	100%
WS 20/21	2	0%	0%	50%	50%	100%

Quelle: Interne Studierendenstatistik der ordentlichen Studierenden der WWU Münster (Stand: 01.06.2021)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	20.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	19.11.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2022 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studien-gangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studien-gangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Katholische Theologie, Magister Theologiae
Hochschule:	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort:	Münster
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die innerkirchliche Zustimmung gemäß §§ 24 Abs. 3 Satz 1 und 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO liegt vor.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

